

SO_GERICHTE SGSTA.2018.39 vom 28. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.39

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.39 du 28 mai 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.39 del 28 maggio 2018

Regeste

Steuerpflicht, Steuerberechnung, § 9 Abs. 1 lit. c StG, § 12 Abs. 1 StG, Art. 4 Abs. 1 lit. c DBG, Art. 7 Abs. 1 DBG. Beschränkte Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in Brasilien und einer Liegenschaft im Kanton Solothurn. Kein Verstoß gegen das Doppelbesteuerungsverbot. Besteuerung von Einkünften aus Grundbesitz, der nicht im Wohnsitzstaat liegt, am Ort der gelegenen Sache, hier im Kanton Solothurn, unter Berücksichtigung des brasilianischen Einkommens und Vermögens.

Erwägungen

E. 1

des Steuergesetzes, StG, BGS 614.11; Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG; § 4 der Vollzugsverordnung zum DBG, BGS 613.31). Auf die Rechtsmittel ist somit einzutreten. Streitgegenstand kann vorliegend indes nur die Steuerperiode 2016 bilden und nicht, wovon der Rekurrent auszugehen scheint, auch vorangegangene Perioden. 2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleich zu achtende persönliche Nutzungsrechte haben (§ 9 Abs. 1 lit. c StG; vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c DBG). Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht (§ 12 Abs. 1 StG; vgl. Art. 7 Abs. 1 DBG). Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem am 3. Mai 2018 unterzeichneten, indes unbestrittenermassen noch nicht in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Z (Abk.; vgl. unter www.sif.admin.ch): Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden (Art. 6 Abs. 1 Abk.). Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a Abk. wird bei einer Person, die in Z ansässig ist, die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden: Bezieht eine in Z ansässige Person Einkünfte aus der Schweiz, die nach diesem Abkommen in der Schweiz besteuert werden können, so gewährt ihr Z eine Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer auf die von dieser Person geschuldete Z Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in der Schweiz besteuert werden können. Nach Art. 23 Abs. 2 lit. a Abk. wird bei einer Person, die in der Schweiz ansässig ist, die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden: Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte und können diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Z besteuert werden, so nimmt die Schweiz diese Einkünfte (ausgenommen Dividenden etc.) von der Besteuerung aus; die Schweiz kann aber

bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären. 3.1 Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent Wohnsitz in Z. In der Schweiz (X) besitzt er eine vermietete Liegenschaft. Die Vorinstanz hat die Mieterträge (CHF 21'600) besteuert und das Z Einkommen und Vermögen zur Satzbestimmung herangezogen (vgl. Steuerauscheidung). Der Rekurrent ist dagegen v.a. der Ansicht, dass er aufgrund des Doppelbesteuerungsverbots nur in Z Steuern bezahlen müsse. 3.2 Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die hier eine Liegenschaft besitzen, wie der Rekurrent, sind wie gesehen beschränkt steuerpflichtig. Diese beschränkte Steuerpflicht auf einheimischen Liegenschaftserträgen verletzt das Doppelbesteuerungsverbot nicht; das entspricht der herrschenden Lehre und auch den gängigen Doppelbesteuerungsabkommen (z.B. OECD-Musterabkommen, OECD-MA; vgl. Natalie Peter, in: Zweifel/Beusch/Matteotti, Kommentar zum Internationalen Steuerrecht, Basel 2015, Art. 6 OECD-MA N 9 ff.). Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Z ist wie gesagt unbestrittenermassen noch nicht in Kraft getreten. Auch dort ist aber in Art. 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) vorgesehen, dass Einkünfte aus Grundbesitz, der nicht im Wohnsitzstaat (Z) liegt, dort (d.h. hier in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn) besteuert werden dürfen. Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. 3.3 Was der Rekurrent weiter eingewendet hat, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Unabhängig vom Abschluss von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung vermeidet die Schweiz bereits unilateral die Doppelbesteuerung von Einkünften wie hier nach innerstaatlichem Recht durch eine Freistellung mit Progressionsvorbehalt, d.h. dass nur die in der Schweiz gelegenen Werte steuerbar sind, aber zum Satz, der dem gesamten Einkommen entspricht (Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 DBG; vgl. § 12 Abs. 1 StG; siehe Bundesgericht, BGer vom 29.8.2016, 2C_698/2015, 2C_699/2015, E. 3.2.2). Die Freistellung mit Progressionsvorbehalt würde entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht gegen Art. 6 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Z verstossen, sondern würde die in dessen Art. 23 ausdrücklich vertraglich vereinbarte Methode zur Verhinderung der Doppelbesteuerung zwischen diesen beiden Staaten darstellen (vgl. oben, E. 2; BGer vom 29.8.2016, a.a.O., E. 3.2.2 am Ende mit Hinw. zur ständigen bundesgerichtlichen Praxis betreffend Art. 6 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich; siehe auch Madeleine Simonek, in: Zweifel/Beusch/Matteotti, a.a.O., Art. 23 A Abs. 1 OECD-MA N 59 f.). Dass andere Kantone den vorliegenden Sachverhalt verschieden beurteilen, kann entgegen dem Einwand des Rekurrenten nicht massgebend sein, da der Kanton Solothurn daran nicht gebunden wäre. Im Übrigen ist weder ersichtlich noch hat der Rekurrent belegt, dass der Kanton Solothurn Steuerpflichtige wie den Rekurrenten unterschiedlich behandeln würde. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Rekurrent die Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 734 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 234).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.